

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 18.02.2025

Vorlagen-Nr.: 3/015/2025

Berichterstatter: Staufinger, Jonas

Betreff: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Kreisel Neustädtlein“, – Abwägung, Billigung und Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 23.10.2024 wurde der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Kreisel Neustädtlein“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Geplant ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gewerbegebiet“. Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet am Kreisel Neustädtlein“ Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Bereich der Änderung entspricht dabei dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.



Abbildung 1: links: derzeit wirksamer Flächennutzungsplan, rechts: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 29.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist wurden Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Von den Bürgern kam keine Rückmeldung.

Hinweise und Einwendungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der linken Spalte der Abwägungsvorlage (Anlage 01) niedergeschrieben, die Antwort des Stadtrates zu jedem Einwand ist in der rechten Spalte enthalten. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Mit der Billigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Abwägung der vorliegenden

Stellungnahmen kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:

AL – 01 – Abwägungsvorlage (Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit dazugehörigem Abwägungsvorschlag) zur Flächennutzungsplanänderung

AL – 02 – 22. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.02.2025

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägung in der Anlage 01 als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu. Die in der rechten Spalte stehenden Antworten sind die Würdigung des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung

Der Stadtrat billigt die 22. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 02) in der Fassung vom 18.02.2025.

Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Kreisel Neustädtlein“ in der Fassung vom 18.02.2025 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen (vgl. § 6 Abs. 1 BauGB). Nach Erteilung der Genehmigung ist diese nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dadurch wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.